

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

25.9.1802 (Nr. 154)

Carlruher



Zeitung.

Sonnabends

den 25. September.

1 8

0 2.

Mit Herzoglich, Marggrävlich, Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Regensburg, vom 17 Sept.

Protokoll der vierten Sitzung der Reichsdeputation vom 14. Sept.

Nach Verlesung des Erlasses der kaisers. Plenipotenz vom 13. wie auch der russischen Erklärung stimmten bey der Umfrage: Kurböhmen: Noch ehe aus den Abstimmungen über die Erklärung der beiden Mächte, in der Sitzung vom 8 d. M. das Konklusum gezogen war, legte der Subdelegirte die Gründe dar, welche es ihm nicht gestatten wollten, zur Annahme des in dieser Erklärung enthaltenen Entwurfs die Hand zu bieten. Jetzt, wo dieses Konklusum hervorgegangen ist, legen neuere Befehle seines allerhöchsten Hofes ihm die Pflicht auf, jene erste Verwahrung durch eine zweite tiefer zu befestigen. Einerseits und vor allem ist die Annahme des Plans, in seiner Allgemeinheit unvereinbarlich mit der von dieser außerordentlichen Reichsdeputation und den zwischen eintretenden Mächten bezüglichen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, sie kann daher weder der gegenwärtigen noch der Nachwelt als Frucht ruhiger, jedes Recht und jedes Verhältniß wägenden Prüfung, sie muß ihr vielmehr als Werk, entweder der Ueberelung oder des ausschließendsten Vorbedachts erscheinen, zwey Urtheile, welche die Würde des uns vertrauesten Geschäfts und, nachdem es vollendet seyn wird, der gerechte Wunsch seiner unantastbaren Fortdauer, in gleicher Weite von ihm entfernt halten sollen. Andererseits gibt diese Annahme allen noch so gegründeten Reklamanten, in jedem durch den Plan übermäßig Betheilten, einen eignen Gegner, welcher von nun an über die gerechtesten Ausstellungen sich erheben wähnt, und das ihm angefündete Loos gleich einem bereits erworbenen unbestreitbaren Eigenthum vertheidigt, — die Reichsdeputation setzt also hierdurch ein unverkennbares, neues, großes

Hinderniß zwischen ihr eignes Gefühl und die den Verletzten schuldige Hülfe. Die Richtigkeit dieser Bemerkungen zeigt sich jedem unbefangenen Auge, und wer sie nicht laut mispricht, kann sie doch seiner eignen stillen Ueberzeugung und dem Urtheil des Publikums nicht abläugnen. Ist es demnach um würdige und gesetzte Behandlung eines so großen Gegenstandes zu thun (einen größern aber hat das Reich seit dem westphälischen Frieden nicht gesehen) so darf wenigstens nicht gleich der erste Schritt in ausgangstose Abwege führen. Ohne Zweifel aber sind es solche Abwege, wenn der Plan im Anbeginn seiner Entwiklung die kläreste Verbindlichkeit des 5. Artikel des Luneviller Friedens zum großen Theil unerfüllt läßt, wenn er auf dem Grund, welcher die vom Reich übernommene Schadlostellung des Großherzogs königl. Hoheit vervollständigen sollte, Entschädigungen für einen Dritten errichtet, und so successweise auf den Vierten und Fünften fortschreitet, auch endlich gar zu neuen Sätzen und Grundlagen übergeht, die weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Sinn des Reichsfriedens-Vertrags irgend etwas gemein haben, wenn endlich die außerordentliche Reichsdeputation, statt einen festen Richtpunkt in der Mitte dieser Verwicklungen zu erheben, und deutlich zu bezeichnen, ihren vielmehr zu folgen scheint. Es ist das allerseitige Interesse, selbst der beiden Mächte, daß dieses nicht geschehe, und daß jenes, was aus Drang der Umstände geschehen muß, nicht mit dem zerstörenden Gepräg einer gänzlichen Aufgebung alles eignen Urtheils und Willens in die Welt trete. Damit nun das Geschäft in eine bessere Lage komme, und damit dieses mit dem mindesten Zeitverlust erfolge, sind des Kaisers und Königs Maj. bereits zu neuen Eröffnungen mit den beiden Mächten gekommen, Eröffnungen, welche gewiß von den

mäßigsten und einträchtigsten Besinnungen Sr. Maj. zeugen. Allerhöchst sie können Sich hievon nur einen gedeihlichen Erfolg versprechen, müssen unterdessen das Urtheil der Deputation selbst Sich hierüber vorbehalten, um so feierlicher aber gegen alle vortäufige Annahme des vorgelegten Plans Sich verwahren. Betreffend die vorstehenden Noten des franz. und des russisch kais. Bevollmächtigten, so sey eines Theils der Inhalt derselben, vorzüglich der ersten, ihm unerwartet, andererseits eines solchen Wesens und Belanges, daß Subdelegirter dem Urtheil und Aeußerung seines allerhöchsten Hofes vorzutreten sich nicht erlauben dürfe. Soviel aber halte er sich verpflichtet, nach dem Charakter von Wahrhaftigkeit, zu welchem er sich unaufhörlich bekenne, und den er bey jedem neuen Anlaß auf das kräftigste Bethätigen werde, hiezu zu bezeugen, daß ihm während seiner Theilhabung an den Unterhandlungen in Paris nichts kund geworden sey, woraus entweder auf eine Vorrückung der bayerischen Besitzungen des Kurhauses Pfalz bis an den Lech, oder eine Untergrabung und Gefährdung seines gegenwärtigen Bestandes auf irgend welche Weise gefolgert werden könnte; daß vielmehr für jede Abtretung oder Verwechslung der vollständigste Gegenwerth jedesmal angetragen worden, und keine Veränderung überhaupt andrer als mit völligem desselben Einverständnis und Zufriedenheit bezweckt worden sey.

Kurfürsten: „Bei dem einmal per majora gefaßten Konklusso halte Subdelegatus dafür, daß die hochansehnliche kais. Plenipotenz durch ein hohes Direktorium zu einer damit zu treffenden Vereinbarung durch zweidienliche Vorstellungen zu veranlassen, auch hierbey wegen des in dem Erlaß vorkommenden Ausdrucks: von Kommissions wegen, zu bemerken seyn werde; wie man nicht glaube, daß hierdurch eine Veränderung der bisherigen Verhältnisse mit der Reichsdeputation beabsichtigt werde.“

Kurbrandenburg: Aus dem so eben verlesenen Erlasse einer kais. höchstsehnlichen Plenipotenz habe die kurbrandenburgische subdelegirte Gesandtschaft mit Befremden vernehmen müssen, daß sich der kais. höchstsehnliche S. Plenipotentiarius als förmlicher kais. Kommissarius zu qualifiziren, und seinen Erlassen dadurch die Eigenschaft kais. Kommissionsdecrete, den Beschlüssen dieser außerordentlichen Reichsdeputation aber die Eigenschaft bloßer Gutachten beizulegen beliebe. Da diese Behauptung dem unverrückten Staatsverkommen bei allen zur Unterhandlung mit fremden Mächten angeordneten außerordentlichen Reichsdeputationen, und dem ausdrücklichen Inhalt der neuesten kais. Wahlkapitulation Art. IV §. 11, so wie dem letzten kais. Kommissionsdekret vom 2. Aug. d. J. worinn kais. Majestät Allerhöchstsich selbst bloß sich der Benennung ihres kais. Bevollmächtig-

ten bedienen, schnurstracks entgegen und somit ganz unzulässig sey, so müsse sich die disseltige Gesandtschaft hiergegen ausdrücklich und mit der feierlichen Erklärung verwahren, daß sie den kais. höchstsehnlichen S. Plenipotentiarius in dieser sich selbst beigelegten Eigenschaft eines kais. Kommissarius keineswegs anerkenne und Kommissionsbeschlüsse von demselben in keinem Fall annehmen, vielmehr sich dagegen sowohl für diesesmal, als für die Folge jedesmal ausdrücklich verwahren müsse.

„Bey der beispiellosen Lage, in welcher gegenwärtig das werthe deutsche Vaterland sich befinde, bey dem außerordentlichen, sich täglich mehrenden Drang der Umstände, welche die schleunige Entscheidung dieser Krise zur dringenden Nothwendigkeit machen, weil davon einzig die Ruhe, die Ordnung und die öffentliche Sicherheit abhängen, bey den hierauf gerichteten lauten Wünschen und Seufzern nicht allein so vieler Beschädigter, wegen ihres künftigen Schicksals in Ungewisheit schwebender deutscher Fürsten und Landesherren, sondern auch aller deutscher Bürger und Unterthanen, bey dem lebendigen Gefühl, welches die beiden hohen vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland gleichmäßig von der Nothwendigkeit dieser Entscheidung belebt und zur Bestimmung eines bereits beinahe zur Hälfte verfloßenen zmonatlichen Termins hierzu veranlaßt habe und bey der innigsten pflichtmäßigsten Ueberzeugung, welche daher das unter dem 8. d. M. gefaßte, auf die allgemeine Annahme des vorliegenden Entschädigungsplans gerichtete Konklussum dieser außerordentlichen Reichsdeputation habe vorschreiben müssen, könne es derselben nicht andrer als höchst unerwartet und schmerzlich auffallen, daß eine höchstsehnliche kais. Plenipotenz Bedenken tragen wolle, sich mit diesem Konklusso zu vereinigen und dieses Bedenken erst nach Verfluß von 6 Tagen der Deputation bekannt mache. Indessen sey die disseltige Subdelegation des gegründeten Dafürhaltens, daß das durch so außerordentliche Zeitumstände erzeugte, mit ruhiger Ueberlegung gefaßte und durch die Majorität der Deputation ordnungsmäßig beschlossene Konklussum vom 8. d. nichtsdestoweniger und des verweigereten Beitritts einer kais. höchstsehnlichen Plenipotenz ungeachtet, in seiner vollen Kraft, Gültigkeit und Wirksamkeit bestehe, und die Deputation auf dessen Grund ihre Deliberationen und Unterhandlungen mit den fürtrechtlichen Repräsentanten der hohen vermittelnden Mächte bis zur Fassung eines endlichen, Kaiser und Reich zur Genehmigung vorzulegenden Beschlusses ruhig und ununterbrochen fortführen könne, wenn nicht die kais. höchstsehnliche Plenipotenz auf die ihr vom fürtrechtlichen Direktorio hierüber zu machenden gefälligen Remonstrationen selbst von obiger unzulässiger Behauptung

fung abzustehen und sich mit dem gefaßten Deputationsbeschlusse vorderhand zu vereinigen geneigt seyn wolle. Außerordentliche Fälle heischen außerordentliche Maasregeln, Förmlichkeiten, welche für gewöhnliche Zeitzumstände erfunden und passend sind, lassen sich in außerordentlichen Zeitzumständen unmöglich nach ihrer ganzen Strenge anwenden und beobachten. Diffeitige Subdelegation glaube sich vor ganz Deutschland und Europa, vor der Mit- und Nachwelt, verantwortlich zu machen, wenn sie hier nicht laut ihre Ueberzeugung bekennen würde, daß diese außerordentliche Reichsdeputation sich in der Ausübung ihrer schweren Pflichten durch die abgehende Förmlichkeit der Vereinigung mit der kais. höchstsehnlichen Plenipotenz nicht hindern lassen, und den gegründeten Vorwurf einer Vernachlässigung des Wesens wegen der Form sich nicht auslegen, und daß, um alle fernere, mit den traurigsten Folgen für Deutschlands Wohl begleitete Verzögerung zu vermeiden, die Deputation, im Fall eines fernern Anstands der kais. höchstsehnlichen Plenipotenz, die Obliegenheit habe, von nun an um so mehr in unmittelbare Kommunikation mit den H. H. Ministern der hohen vermittelnden Mächte über die zu verhandelnden Gegenstände zu treten, als eine solche Mittheilung in der Geschichte der Reichsdeputationen ohnehin nicht ohne Beispiel sey. Diffeitige Subdelegation habe zu dieser Erklärung den ausdrücklichen Befehl ihres höchsten Hofes, und fordere daher ihre sämtlichen H. H. Resubdelegirten hierdurch auf, sich in Erwägung der dringenden Noth und der höchstgebieterden Umstände mit ihr hierüber zu vereinigen. Wegen der in der vortreflichen kurböhmischen Abstimmung enthaltenen Vorwürfe von Uebereilen und mehreren andern, welche man sich von einem Mit-Deputationshof nicht habe gewärtigen können, und auch solche nie zulassen werde, wolle man sich dieweils allenfalls das weitere Erfordernisse vorbehalten haben.

Bayern „Aus der von dem fürtrefflichen Direktorio geschenehen Eröffnung sehr Subdelegatus mit Bedauern, daß die kais. höchstsehnliche Gesandtschaft in Ihrem Erlasse sich mit dem Deputationsbeschlusse vom 8. dieses noch nicht völlig vereinigt habe und Ihrer Ausfertigung durch die Benennung eines Kommissionsdekrets eine Ausdehnung geben wolle, gegen welche man sich diesseits auf das feierlichste verwahren müsse. Die dringenden Motive, welche die Deputation zu diesem Schluß bewogen haben, seyen sowohl in den Erklärungen der vermittelnden Mächte, als in den Abstimmungen ausführlich und überzeugend dargestellt; sie seyen für die Erhaltung und Sicherung des Ruhestandes von so großer Wichtigkeit, daß von diesem nach reifer und gewissenhafter Prüfung erfolgten Deputationsbeschlusse nicht abgegangen

werden kann. Der Widerspruch, welcher in Annahme der Deklarationen und in dem Vorbehalt der Erörterungen der Modifikationen liegen soll, finde hinlängliche Aufklärung und Widerlegung in den der Abstimmungen. Direktorium sey demnach zu ersuchen, der höchstsehnlichen kais. Gesandtschaft das zuversichtliche Vertrauen der Deputation zu erkennen zu geben, sie werde in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit dem gegenwärtigen ungewissen Zustand der Dinge ein Ende zu machen, und in Folge der kais. allerhöchsten Zusage Ihrer Mitwirkung zur baldigsten Beendigung dieser Angelegenheit keinen weitem Anstand nehmen, sich mit demjenigen der Reichsinstruktion gemäß zu vereinigen, was die Deputation in gemeinsamer Ueberzeugung der Mehrheit beschlossen hat. Da es dieser außerordentlichen Reichsdeputation höchst angelegen seyn muß, daß die Gesandtschaften der vermittelnden Mächte von Ihrem gefaßten Schluß vollständig und acht unterrichtet werden, und daß aller Anschein einer durch Sie veranlaßten Verzögerung entfernt, alle Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen abgelehnt werde: so wäre die kais. Gesandtschaft wiederholt angelegentlichst zu ersuchen, die Deputationsbeschlüsse unverändert zur Kenntniß derselben zu bringen.

(Die Fortsetzung folgt)

Regensburg, vom 19. Sept.

Folgendes ist ein Auszug der Hauptdeliberation in der gestern gehaltenen sechsten Sitzung der Reichsdeputation. Direktorium zeigt an, daß ihm vom russischen und französischen Minister Abschriften einer Erinnerungsnote an den Baron v. Hügel zugefertigt worden seyen, um solche zur Kenntniß der Deputation zu bringen. Auf die nach der Vorlesung gehaltene Umfrage äußert Kurböhmern, dieselbe ad Protocoll zu schreiben und abzuwarten, wozu sich die kais. Plenipotenz entschließen werde. — Kursachsen: similiter. — Kurbrandenburg äußert sein Besremden gegen die wahlkapitulationswidrige Benennung einer kais. Kommission und daß es nur einen kais. Gesandten, aber keinen Kommissarium erkenne. Endlich verlangt es, das Konklusum vom 8. von Deputationswegen den Gesandten der vermittelnden Mächte zuzustellen und fordert das Direktorium auf, darüber abstimmen zu lassen. —

Bayern glaubt, das Direktorium sey zu ersuchen, in unmittelbare Verhandlungen mit den Gesandten der vermittelnden Mächte zu treten, und protestirt wider die Benennung kais. Kommission. — Deutschmeister behauptet das kais. Ratifikationsrecht. — Württemberg tritt dem kurbrandenburgischen Boto bey. — Hessentassel desgleichen. — Kursachsen, interl. verwahrt sich abermals gegen den Ausdruck Kommission. — Kurböhmern, interl. wünscht, daß man es bey dem belasse, was zu Rastatt beobachtet worden sey. —

Kurmainz host noch immer auf den Beitritt der kais. Plenipotenz zum Konklusum vom 8. d. und will noch die Wirkung der verlesenen Noten abwarten. — Konklusum: Daß die beiden Noten so gleich per Secretarios zu Protokoll zu schreiben, der baldigsten Wirkung davon entgegen zu sehen, und im Entschungsfall die Sache in proxima zu repropontiren; in Ansehung der in letzter Sitzung vorgekommenen Erlasse der höchstansehnlichen kais. Plenipotenz aber und der darinn vorkommenden Ausdrücke wegen das vorhin schon Beschlossene zu wiederholen sey.

Hierauf wurde noch beschlossen: Direktorium soll der Plenipotenz die in den Protokollen liegenden Ratifikationsgründe vortragen.

Ausser diesem kam unter andern auch noch die Sache der mediatirten werdenden schwäbischen und fränkischen Reichsstädte vor, worüber kein Konklusum gezogen wurde. Die kais. Plenipotenz hat ihr Kommissionsdekret vom 13. d. besonders in Folio abdrucken lassen, ungeachtet dasselbe schon in den Protokollbeilagen sub N. XV. abgedruckt ist.

Alle Beamte im Ansbachischen und Baireuthischen müssen schleunigst ihren Besoldungs-Stat einsenden, damit man die Administrationst. genau übersehen könne.

Die oben bemerkte Note, welche in gewöhnlicher Form, mit Begleitungsnoten der beiden Minister, dem Direktorium mitgetheilt worden, lautet wie folgt:

Ausserordentl. Minister der fr. Republik.

Der Unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. kais. Maj. des Kaisers aller Reussen,

bey dem deutschen Reichstag, hat durch das offiziell gedruckte Protokoll der Sitzungen der ausserordentl. Reichsdeputation Kenntniß, daß die gedachte Deputation mehrere Konklusa genommen, welche Sr. Exc. dem H. kais. Bevollmächtigten zugestellt worden, um alle ohne Ausnahme, und namentlich das Hauptkonklusum der Sitzung vom 8. Sept. von Ihm den Ministern der vermittelnden Mächte zugestellt zu werden. Er bittet den H. kais. Bevollmächtigten, diese Uebermachung endlich Statt finden zu lassen, welche bey der Lage der Dinge ohne schwere Nachtheile nicht länger verzögert werden kann: es wäre denn, daß Sr. Excellenz, dem am gewöhnlichsten befolgten Gebrauch entgegeng, es vorzöge, daß der Unterzeichnete sich an das Direktorium wendete. Er erneuert Sr. Excellenz dem H. Baron von Hügel die Versicherung seiner hohen Werthschätzung. — Regensburg, den 17. Sept. 1802. Unterz. Laforest Zur gleichlautenden Abschrift Laforest. — Regensburg, den 6/18. Sept. 1802.

Unterzeichnet Baron von Bübler.

Von der fünften Sitzung vom 16. — in welcher die Entschädigungsgesuche des Landgrafen von Hessen-Homburg, des Grafen v. Stadion und des Freiherrn

von Helmstatt, abgelehnt wurden, und von Kurmainz der Antrag geschah, daß man sich bei der franz. Regierung verwenden möchte, damit das Sequester von den ritterschaftlichen Gütern aufgehoben würde — bringt die neueste Regensburger Post bereits das gedruckte Protokoll, jedoch noch ohne die Beilagen, unter denen sich die drei Erlasse der kais. Plenipotenz befinden, wovon bereits vorläufige Weidung geschah.

Ankündigung.

Carlsruhe. Bey dem Durchpaß, hat der schon hier bekannte J. F. E. Bauer, nunmehriger Organist und Musik-Meister in Lindau, als Lehrer von dem hier gebürtigen jungen Obermüller, den Hochgeehrten Musik-lehrer, dessen bedeutend weitere Fortschritte im Clavier und Fagott darzeigen wollen, woben auch dessen Lehrer durch eine eigne Fantasie, (eine Baraille vorkellend) sich produciren wird. Lehrer wie Schüler schmeicheln sich, dem Hochgeehrten Auditorio einen contenten Abend versprechen zu können und empfehlen sich in bestes Wohlwollen. Diese musikalische Unterhaltung wird künftigen Montag dem 27ten Sept. Abends 6 Uhr in dem gewöhnlichen Post-Concertsaal statt haben. Das Entrée ist per Person 36 kr.

Kastadt. Die Fr. Ant. Heydtsche Erben dahier sind gefonnen, ihren am Ertlinger Thor liegenden eigenthümlichen Keller, nebst den dazu gehörigen Gütern den 26. Sept. dieses Jahrs, auf dem Platz öffentlicher Steigerung auszuzeigen. Er besteht:

1. Aus einem größtentheils steinernen, einstöckigen 66 Schuh langen und 36 Schuh breiten Gebäude, dessen innere Eintheilung zu einer Bier- und Weinschenke eingerichtet ist, einen schönen Saal, eine bequeme Schenkstube und ein kleineres Zimmer ober dieser enthält.
2. Einem doppelten Speicher, deren erster zu einer Wohnung eingerichtet werden könnte, auf welchem aber dormalen ein Trog und Stein zum Mahlen des Wildobstes steht.
3. Zwei gewölbten Kellern, in welchen sich 6 Stük mit eisernen Reissen gebundene gute Fässer, 15 Fuder enthaltend, und ein Pumpbrunnen mit bleiernen Röhren befinden.
4. Einen zur Brandenweinbrennerey gut eingerichteten Umbau mit zwei eingemauerten kupfernen Kesseln, deren einer 3/4 der andere 2 Ohm hält.
5. Auf diesen Keller stoßen 5 Viertl. Aker, worauf 200 tragbare Bäume von verschiednen Sorten stehen, und 2 Kugelbahnen.
6. Ferner gehören dazu 3 Viertl. Aker und 1 Viertl. Wiesen, die entfernt auf diesem Wann liegen. Die vortheilhafte Lage wegen dem nahen Murisfluß begünstigt dieses Gut auch zu einer Fabrik oder sonstigem Gewerke. Nähere beliebige Auskunft wäre bey Handelsmann Heinrich Heydt in Kastadt zu erfahren.